

Hinweisliste zur Übernachtungsteuer

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen
2. Warum und wofür wird eine Übernachtungsteuer erhoben?

Steuerpflicht

3. Ab wann tritt die Besteuerung in Kraft und welche Übergangsregelungen gibt es?
4. Was wird besteuert?
5. Was ist ein Beherbergungsbetrieb
6. Ausnahmen der Besteuerung?
7. Wer ist der Steuerschuldner?
8. Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Übernachtungsteuer?
9. Wie hoch ist der Steuersatz?
10. Anzeigepflichten des Betreibers
11. Wie erfolgt die Steuererhebung?
12. Wie kann ich die Daten übermitteln?
13. Wie kann ich die Übernachtungsteuer bezahlen?

Rechte und Pflichten

14. Welche Dokumentationspflichten gibt es?
15. Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde?
16. Was passiert bei Verletzung der Pflichten?
17. Welche Widerspruchsmöglichkeiten gibt es?

Sonstiges

18. Wie sieht die Rechnungsstellung an den Übernachtungsgast aus?
19. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungsteuer nicht bezahlen möchte?
20. Wird der den Beherbergungsbetrieben entstehende Aufwand ersetzt?
21. Ist auf die Übernachtungsteuer Umsatzsteuer zu zahlen?

Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Übernachtungsteuer in der Gemeinde Neuried ergibt sich aus § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung der Übernachtungsteuer vom 18.12.2025. Gemäß § 9 Abs. 4 KAG sind die Kommunen befugt, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erheben, sofern diese nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, nicht vom Land erhoben werden und nicht den Stadtkreisen sowie kreisfreien Städten vorbehalten sind. Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes, der den Gemeinden das Recht einräumt, eigenständige Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erlassen, solange keine übergeordnete Rechtsnorm dem entgegensteht.

2. Warum und wofür wird eine Übernachtungsteuer erhoben?

Die Erhebung der Steuer dient dazu, die Übernachtungsgäste an den Kosten der von der Gemeinde bereitgestellten und unterhaltenen Infrastruktur zu beteiligen. Da diese Infrastruktur sowohl von den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch von den Gästen genutzt wird, erscheint eine angemessene finanzielle Beteiligung aller Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht. Die Einnahmen aus der Übernachtungsteuer sind nicht zweckgebunden, sondern fließen als allgemeine Deckungsmittel in den Haushalt der Gemeinde ein. Über ihre Verwendung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung.

Steuerpflicht

3. Ab wann tritt die Besteuerung in Kraft und welche Übergangsregelungen gibt es?

- Die Übernachtungsteuersatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 01.07.2026 besteuert.
- Von der Besteuerung ausgenommen sind Buchungen, welche bereits vor dem 01.03.2026 vertraglich vereinbart worden sind.

4. Was wird besteuert?

- Besteuert werden grundsätzlich alle entgeltlichen Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb. Ausgenommen hiervon sind Übernachtungen in sozialen Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und ähnliches (s. Punkt 6 Ausnahmen).
- Bei ununterbrochener Belegung im selben Betrieb wird die Übernachtungsteuer längstens für 2 Monate erhoben.

5. Was ist ein Beherbergungsbetrieb?

Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer gegen Entgelt Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Darunter fallen neben Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmern, Jugendherbergen, Motels, Ferienwohnungen, Camping-, Reisemobil- und Zeltplätzen und ähnlichen Einrichtungen, die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

6. Ausnahmen der Besteuerung?

- Nicht als Beherbergungsbetrieb gelten Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- Ausgenommen von der Besteuerung sind entgeltliche Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

7. Wer ist der Steuerschuldner?

Der Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Dieser zahlt die Steuer nicht selbst direkt an die Gemeinde, sondern an den Beherbergungsbetrieb und dieser führt sie Quartalsweise an die Gemeinde ab.

8. Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Übernachtungsteuer?

Die Bemessungsgrundlage der Steuer ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast oder Anzahl der Übernachtungen je Fahrzeug/Zelt.

9. Wie hoch ist der Steuersatz?

- Die Übernachtungsteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,00 €
- Bei Übernachtungen auf Camping-, Reisemobil- und Zeltplätzen beträgt die Übernachtungsteuer pro Fahrzeug/Zelt 1,00 €.

10. Anzeigepflichten des Betreibers

Mit Inkrafttreten der Satzung zum 01.07.2026 hat jeder Betreiber eines bestehenden Beherbergungsbetriebes diesen bei der Gemeindeverwaltung einmalig anzuzeigen. Für die Anzeige ist kein besonderes Formular/Form vorgesehen. Danach sind Änderungen wie z.B. Betriebsaufgabe oder Wechsel des Betreibers, aber auch die Neuaufnahme eines Betriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

11. Wie erfolgt die Steuererhebung?

- Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr eine Steueranmeldung (Formular finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde) abzugeben. Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Kalendervierteljahres abgegeben werden (spätestens 30.04., 30.07., 30.10. und 30.01.).
- Die Übernachtungsteuer wird dann durch einen Steuerbescheid der Gemeinde festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- Sollte für einen bereits abgeschlossenen Abrechnungszeitraum eine Korrektur nötig werden, ist für den betreffenden Zeitraum eine gesonderte Meldung mit den korrigierten Angaben einzureichen. Führt die Korrektur zu einer Erstattung, sind darüber hinaus die entsprechenden Nachweise (z. B. Belege, Rechnungskorrekturen) beizufügen.

12. Wie kann ich die Daten übermitteln?

Das Formular zur Steueranmeldung steht Ihnen auf der Internetseite der Gemeinde Neuried zum Download bereit. Sobald Sie das Formular ausgefüllt haben, können Sie es uns gern

per Post an die Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 21, 77743 Neuried,
per Email an steueramt@neuried.net oder
im Rathaus Ihres Ortsteils einwerfen

Der Steueranmeldung sind keine Belege/Unterlagen beizufügen, diese sind nur auf Anforderung einzureichen.

13. Wie kann ich die Übernachtungsteuer bezahlen?

Die Übernachtungsteuer kann per Überweisung auf eines der Gemeindepkonten oder durch Abbuchung (gültiges SEPA-Lastschrift Mandat benötigt) erfolgen. Auch Barzahlung in der Gemeindekasse ist möglich.

Rechte und Pflichten

14. Welche Dokumentationspflichten gibt es?

- Zur Prüfung in der Steueranmeldung gemachten Angaben, ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes dazu verpflichtet, die Namen sowie die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste aufzuzeichnen. Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen aufzubewahren.
- Sämtliche Nachweise und Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren

15. Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde?

- Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde Neuried Einlass in die Geschäftsräume zu gewähren (während der üblichen Geschäftszeiten) und Ihnen die Nachweise (Dokumentationspflicht) vorzulegen.
- Darüber hinaus sind Buchungsportale oder ähnliche Dienstleistungsunternehmen wie booking.com, AirBnB, fewodirekt und weitere ebenfalls auskunftspflichtig.

16. Was passiert bei Verletzung der Pflichten?

Pflichtverletzungen durch den Beherbergungsbetrieb können ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen, welches in der Regel mit einer Geldbuße geahndet wird.

17. Welche Widerspruchsmöglichkeiten gibt es?

Gegen den Steuerbescheid der Übernachtungsteuer gelten die üblichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Neuried, Kirchstraße 21, 77743 Neuried erhoben werden. Falls die Gemeinde diesem Widerspruch nicht abhelfen kann, wird dieser an das Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet. Diese erlässt nach der Prüfung des Sachverhalts einen Widerspruchsbescheid.

Sonstiges

18. Wie sieht die Rechnungsstellung an den Übernachtungsgast aus?

Die Übernachtungsteuer ist Teil des Übernachtungspreises. Sie muss deshalb auch nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Preisgestaltung wie auch die Darstellung der Rechnung obliegt der unternehmerischen Entscheidung des Beherbergungsbetriebs. Der Beherbergungsbetrieb kann in der Rechnung auf die weitergegebene Übernachtungsteuer hinweisen, muss dies aber nicht. Ebenso muss die Übernachtungsteuer in Internetportalen nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern kann im Gesamtpreis enthalten sein oder gesondert ausgewiesen werden zum Beispiel inkl./zzgl. 2,00 € Übernachtungsteuer.

19. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungsteuer nicht bezahlen möchte?

Die Übernachtungsteuer, welche der Beherbergungsbetrieb an die Gemeinde abführt, ist Teil des Übernachtungspreises. Es unterliegt damit der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, wie er sein vertragliches Verhältnis zum Beherbergungsgast ausgestaltet. Falls ein Gast einen Teil seiner Übernachtungskosten nicht begleicht, stehen dem Beherbergungsbetrieb die auch sonst üblichen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung zur Verfügung.

20. Wird der den Beherbergungsbetrieben entstehende Aufwand ersetzt?

Nein eine Aufwandsentschädigung für die Beherbergungsbetriebe ist im Steuerrecht nicht vorgesehen (z. B. Personal- und Sachkosten).

21. Ist auf die Übernachtungsteuer Umsatzsteuer zu zahlen?

Der Beherbergungsgast entrichtet für jede Übernachtung einen Pauschalbetrag von 2,00 € an den Beherbergungsbetrieb. Der Beherbergungsbetrieb ist zur Weiterleitung des vereinnahmten Betrag an die Gemeinde Neuried verpflichtet. Eine zusätzliche Abführung der Umsatzsteuer ist nicht erforderlich. Für den Beherbergungsbetrieb handelt es sich dabei grundsätzlich um einen durchlaufenden Posten.